|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Landesamt für Natur,****Umwelt und Klima****Nordrhein-Westfalen****- Fachbereich 17 -** |  | **Antrag auf Zulassung eines dv-gestützten Buchführungssystems zur elektronischen Belegführung und Belegaufbewahrung** |
| Anlage 8i zum Antrag vom       |
|  |
| Antragstellerin / Antragsteller |
|  |
|  |
| Bezeichnung der Maßnahme (Ziffer 2.1 des Antrags) |
|  |

Zu meinem / unserem oben genannten Antrag beantrage(n) ich / wir das unten genannte DV-gestützte Buchführungssystem zur elektronischen Belegführung und Belegaufbewahrung für die Durchführung des genannten Vorhabens zuzulassen.

|  |
| --- |
| Eingesetztes System:      |
| Zertifiziert von[[1]](#footnote-1):     (Kopie bitte beifügen) |

Ich versichere/wir versichern, dass

1. das o. g. System die Grundsätze zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD, lt. BmF 14.11.2014 in der jeweils gültigen Fassung) erfüllt.
2. allgemein übliche Datenträger verwendet und
3. die anerkannten Sicherheitsstandards eingehalten werden, sowie
4. das Setzen einer elektronischen unveränderbaren Signatur auf den elektronischen Belegen (zur Dokumentation der Einsicht der Belege durch die Bewilligungsbehörde) möglich und
5. die Zuverlässigkeit für Prüfzwecke gegeben ist.
6. der Bewilligungsbehörde, dem Landesrechnungshof oder anderen Prüfinstanzen
	* die gleichen Zugriffsrechte und Möglichkeiten zugestanden werden und
	* die gleiche Unterstützung bei der Ausübung ihres Rechts auf Datenzugriff gewährt wird,

wie der Finanzverwaltung.

1. gewährleistet ist, dass die gespeicherten Unterlagen sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen jederzeit innerhalb einer angemessenen Frist in NRW lesbar gemacht werden können und die hierfür erforderlichen Daten, Programme sowie Maschinen und Hilfsmittel (z.B. Personal, Bildschirme, Lesegeräte usw.) kostenlos bereitgestellt werden.
2. die Datenbestände so organisiert werden, dass die prüfenden Stellen nur auf die aufzeichnungs- und aufbewahrungspflichtigen Daten zu dem geförderten Projekt zugreifen können. Enthalten elektronisch gespeicherte Datenbestände z. B. nicht aufzeichnungs- und aufbewahrungspflichtige, personenbezogene oder dem Berufsgeheimnis unterliegende Daten, so kann eine Prüfung nicht mit dem Hinweis darauf abgelehnt werden.
3. die bewilligende Stelle unverzüglich unterrichtet wird,
	* sobald das System nicht mehr die GoBD erfüllt oder
	* dies von einem Dritten (z.B. Finanzverwaltung) bezweifelt wird.
4. die Aufbewahrung und Lesbarmachung der Daten und Dokumentationen auch über den steuer- und handelsrechtlichen Zeitraum hinaus gewährleistet ist, soweit der Zuwendungsbescheid dies vorsieht.

Mir / uns ist bekannt, dass

1. die genannten Prüfinstanzen verlangen können, dass die Daten nach Vorgaben der jeweiligen Prüfungseinrichtung maschinell ausgewertet oder die gespeicherten Unterlagen und Aufzeichnungen in lesbarer Form oder auf einem maschinell verwertbaren Datenträger zur Verfügung gestellt werden.
2. die überlassenen Daten bei der Prüfinstanz bis zum Ende der Förderperiode / der Zweckbindungsfrist aufbewahrt werden dürfen.
3. die elektronischen Belege nicht anerkannt werden, wenn das System jetzt oder in Zukunft die oben genannten Punkte nicht erfüllt.
4. bei jeglichen Änderungen, die das o. g. System betreffen, ein erneuter Antrag auf Zulassung gestellt werden muss. Diese Vorgabe gilt über die Projektlaufzeit hinaus bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist für die Belege.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| (Ort, Datum) |  | (Firmenstempel, Rechtsverbindliche Unterschrift) |

1. Testat des Wirtschaftsprüfers zur Einhaltung der GoBD (z. B. durch entsprechende Bestätigung der Prüfung des letzten Jahresabschlusses oder einer Prüfung des Systems selbst) oder ein Schreiben des zuständigen Finanzamtes zur Zulassung des o. g. Systems für steuerliche Zwecke. Sofern keine entsprechenden Bescheinigungen vorgelegt oder einer der o. g. Voraussetzungen nicht erfüllt werden können, kann das elektronische System zur Belegaufbewahrung nicht zugelassen werden. [↑](#footnote-ref-1)